



Berlin, 14. März 2008

● **Stellungnahme der eaf zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes vom 20. Februar 2008**

Die eaf begrüßt, dass mit den vorgeschlagenen Änderungen die bislang sehr eingeschränkten Regelungen des BEEG bezüglich der Anspruchsberechtigten von Elternzeit nachgebessert werden; einige Anmerkungen zu einzelnen Punkten der Änderungen:

§ 4 Abs. 3 Satz 1 BEEG (Die im Folgenden genannten §§ sind solche des BEEG.)

Die eaf unterstützt die *einheitliche Bezugsdauer von allen Eltern*, die Elterngeld in Anspruch nehmen wollen, da dies insbesondere Auswirkungen bei der zeitlichen Inanspruchnahme der Elternzeit durch Väter betrifft. Gerade die intensive Einbindung der Väter bei der Erziehung und dem Aufwachsen von Kindern ist der eaf ein wichtiges Anliegen.

Hinsichtlich **§ 4 Abs. 3 Satz 4 Nr. 1** ist es wünschenswert, dass an die Darlegung des *Aufenthaltsbestimmungsrechts* keine unnötigen formalen Hürden gelegt werden; eine übereinstimmende Erklärung der Eltern sollte ausreichen.

Dass außer der sehr eingeschränkten Härtefallregelung die einmalige *Änderungsmöglichkeit ohne Angabe von Gründen* zusätzlich zur Härtefallregelung sowie die *Möglichkeit einer vollständigen Neuaufteilung* in **§ 7 Abs. 2** eröffnet werden, wird von der eaf begrüßt, denn es ist für junge Eltern sehr entlastend und wichtig, mit möglichst wenig bürokratischem Aufwand familienbezogene Leistungen zu erhalten, bzw. deren Inanspruchnahme individuell und der konkreten Lebenssituation entsprechend zu gestalten.

§ 15 Abs. 1 a

Die Erweiterung der Berechtigung zur Elternzeit auf die *Großeltern* von minderjährigen Eltern, die mit dem Kind/Enkelkind in einem Haushalt leben, ist sehr zu befürworten. Mit dem Anspruch auf Wiederkehr zum früheren Arbeitgeber (Kündigungsschutz) ist eine wichtige Voraussetzung dafür geschaffen. Ebenso ist zu befürworten, dass nur einer der jungen Eltern minderjährig sein muss.

Grundsätzlich wird es als positiv erachtet, dass minderjährige Kinder im Falle ihrer Elternschaft bei ihren Erziehungsaufgaben auch durch die Großeltern des Kindes unterstützt werden können, so dass sie Schule und Ausbildung fortführen können. Hier ist die Übernahme von Erziehungsleistungen durch die Großeltern eine Möglichkeit, die in der Schul- und Ausbildungssituation notwendige Beweglichkeit zur Weiterführung zu verschaffen.

● Prof. Dr. Ute Gerhard
Präsidentin

● Dr. Insa Schöningh
Bundesgeschäftsführerin

Evangelische Aktionsgemeinschaft für Familienfragen e.V.

Auguststr. 80
10117 Berlin

Telefon: 0 30 | 283 95 400
Telefax: 0 30 | 283 95 450

info@eaf-bund.de
www.eaf-bund.de

In diesem Zusammenhang ist allerdings die Einengung auf 21 Jahre zu begrenzt. Denn auch danach können Situationen entstehen, die eine regelmäßige Unterstützung von jungen Eltern während der Ausbildung notwendig machen; dies insbesondere bei studierenden Eltern.

Allerdings sollte es oberstes Ziel sein, den minderjährigen bzw. jungen Eltern vor allem durch geeignete Unterstützungsmaßnahmen zu ermöglichen, sich ohne ungünstige, die Zukunft langfristig belastende Nebeneffekte um ihr Kind selbst zu kümmern. Die Unterstützung durch adäquate Betreuungs- und Hilfsangebote ist Aufgabe der Familien- und Jugendhilfe. Sie sollte die jungen Eltern in die Lage versetzen, möglichst rasch selbst die Verantwortung für ihr Kind zu übernehmen. Strukturelle Verbesserungen wie Teilzeit-Ausbildungen würden es nicht nur dieser Personengruppe, sondern vielen anderen, nicht nur ganz jugendlichen Eltern (leichter) ermöglichen, einen Ausbildungsabschluss zu erlangen.

Sowohl von der eaf als auch von anderen Verbänden wurde bereits vor Verabschiedung des BEEG im Jahr 2006 Änderungsbedarf hinsichtlich der partnerschaftlichen Inanspruchnahme des Elterngeldes angemahnt. Wenn Eltern sich gleichzeitig um ihr Kind kümmern möchten und beide die Arbeitszeit reduzieren, erhalten sie bislang nur sieben statt 14 Monate Elterngeld. Diese Verkürzung wirkt selbstverständlich so, dass sich kaum Elternpaare für diese Möglichkeit entscheiden. Die geteilte elterliche Verantwortung und Sorge ist ebenso unter familienpolitischen wie unter gleichstellungspolitischen Gesichtspunkten zu begrüßen und sollte nicht durch eine erheblich gekürzte Bezugsdauer „bestraft“ werden.

Gesellschaftspolitische Anmerkung

Die Erweiterung der Inanspruchnahme von Elternzeit auf die Großeltern ist für den oben beschriebenen Berechtigtenkreis – wie dargelegt - eine sinnvolle Ergänzung der bisherigen Regelungen des BEEG.

Dabei sollte allerdings nicht aus dem Blick geraten, dass auch hier wieder die Lebensrealität dazu führen wird, dass es vielfach Großmütter sein werden, die ihre Kinder, meist wiederum die jungen Töchter, mit aktiver Großelternzeit unterstützen werden. Damit sind Frauen einer Generation dreifach mit familialen Aufgaben befasst (Erziehung der Kinder, nun der Enkelkinder sowie oftmals pflegerische Leistungen bei den eigenen Eltern). Die bekannten beruflichen und rentenbezogenen Nachteile, die erziehende und pflegende Frauen sowieso im viel höheren Maße als Männer erfahren, verstärken sich dadurch noch mehr.

Geschlechtsneutrale Gesetzesformulierungen reichen wie stets nicht aus, um diesen gesellschaftlich bedingten Nachteilen entgegenzuwirken. Auch bei den vorgeschlagenen Neuregelungen sind Begleitmaßnahmen und eine entsprechende Öffentlichkeitsarbeit, die das (Selbst-)Bewusstsein von Vätern und Großvätern für die Inanspruchnahme von Erziehungszeiten fördern, dringend geboten.